

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Beschluß über die Planung
und Abrechnung des Elektroenergieprogramms.**

Vom 11. Juni 1963

Auf Grund des § 15 des Beschlusses vom 30. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Grundsätze für die Planung,
Vorbereitung und Bilanzierung der Vorhaben
des Elektroenergieprogramms**

§ 1

(1) Die Planung der Investitionsmittel für Elektroenergieprogrammvorhaben hat in voller Verantwortung der zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe der Wirtschaftszweige zu erfolgen, denen Elektroenergieprogrammvorhaben zugeordnet sind.

(2) Diese Investitionsmittel sind im Rahmen der Orientierungs- bzw. Kontrollziffern gesondert auszuweisen bzw. zu bestätigen.

(3) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Durchführung von Investitionsplanänderungen sind die für die gesamte Bauzeit eines Vorhabens des Elektroenergieprogramms zweckgebundenen Mittel bei Über- bzw. Untererfüllung der Jahresanteile innerhalb der bilanzierten Reserven des jeweiligen Verantwortungsbereiches auszugleichen.

(4) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen sind in den Planvorschlägen für den 5-Jahres-Abschnitt bis zu ihrer Umsetzung an die fachlich zuständigen Planträger gesondert auszuweisen. Bei besonders wichtigen unmittelbaren Folgeinvestitionen kann durch die Staatliche Plankommission auf Vorschlag des Volkswirtschaftsrates festgelegt werden, daß die Folgeinvestitionen vom fachlich zuständigen Planträger als Vorhaben des Elektroenergieprogramms zu behandeln sind.

§ 2

Die Planung und Bilanzierung der im Elektroenergieprogramm enthaltenen komplexen Plantitel des Industriezweiges Energie (Sammelpositionen) erfolgt entsprechend den speziellen methodischen Richtlinien für die Planung des Elektroenergieprogramms.

§ 3

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms sind die fortschrittlichsten Bau- und Montagetechnologien anzuwenden.

(2) Vom Volkswirtschaftsrat sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen die Vorhaben des Elektroenergieprogramms festzulegen, die unter einheitlicher Leitung nach der Methode der komplexen Fließfertigung vorzubereiten, zu bilanzieren und durchzuführen sind.

**Richtlinien und Orientierungsziffern der Staatlichen
Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt**

§ 4

(1) Die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission gegebene Orientierung über die Hauptwege der wissenschaftlich-technischen Entwicklung hat sicherzustellen:

- a) die Erhöhung des Wirkungsgrades der Elektroenergieerzeugung, -Übertragung und -Verteilung sowie der Verwendung und des Einsatzes von Elektroenergie,
- b) den Einsatz von ballastreicher Rohbraunkohle auf der Basis herkömmlicher Verfahren,
- c) die Steigerung der Arbeitsproduktivität zur Senkung der Beschäftigtenzahlen in allen Bereichen der Elektroenergiewirtschaft durch moderne Mechanisierungs- und Automatisierungsverfahren,
- d) die Senkung der spezifischen Investitionskosten, der Bauanteile und die Zeitverkürzung beim Bau von Energieanlagen,
- e) die Anpassung der Fertigung der zum Einsatz vorgesehenen Hauptausrüstungen an die Haupttrichtung des Elektroenergieprogramms,
- f) die Erhöhung des Grades der Vorfertigung, Typisierung und Standardisierung an Energieausrüstungen.

(2) Zur Ausarbeitung der Orientierung über die Hauptwege der wissenschaftlich-technischen Entwicklung übergibt der Forschungsrat jährlich der Staatlichen Plankommission eine Empfehlung, welche die koordinierte Zusammenfassung der im Verlaufe des vergangenen Jahres erarbeiteten neuesten Erkenntnisse im nationalen und internationalen Maßstab darstellt.

§ 5

(1) Zur Erarbeitung der Richtlinie der Staatlichen Plankommission hat das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben der Staatlichen Plankommission jährlich Empfehlungen über Maßnahmen zur Senkung der spezifischen Investitionskosten und zur Erhöhung der Effektivität der Vorhaben des Elektroenergieprogramms in Zusammenarbeit mit dem Generalprojektanten zu übergeben.

(2) Der Generalprojektant hat hierzu eine Gegenüberstellung der projektierten und erreichten technisch-ökonomischen Kennziffern anzufertigen.

(3) Die WB Kraftwerke und WB Energieversorgung, die Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung und das Institut für Energetik haben für die Erarbeitung der Richtlinie der Staatlichen Plankommission auf Anforderung der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

§ 6

Vor Herausgabe der Richtlinie sind durch die Staatliche Plankommission Stellungnahmen von den zuständigen Bezirksplankommissionen hinsichtlich der territorialen Auswirkungen auf Arbeitskräfte, Wasserversorgung, Verkehr, Wohnungsbau usw. einzuholen.